Verzeichnisse dafür Sorge tragen, daß innerhalb der ersten zwei Monate jedes Jahres die Zahl der im verflossenen Jahre bei den gedachten Behörden angezeigten Straffälle der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilt werde.

Gleichzeitig wird die Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums die Fürstl. Oberstaatsanwaltschaft auch von der Zahl derjenigen Kontraventionen in Bezug auf indirekte öffentliche Abgaben benachrichtigen, welche im Laufe des verflossenen Jahres im Verwaltungswege zur Entscheidung des Generalinspektors beim Thüring. Zoll- und Handelsvereine gelangt sind. Dabei werden eigentliche Defraudationsstrafen einerseits und bloße Ordnungsstrafen andererseits getrennt angegeben werden, und ebenso wird bemerkt sein, in wie vielen Fällen gegen solche Strafverfügungen im Verwaltungswege Berufung auf gerichtliches Verfahren stattgefunden hat.

§. 8.

Die Fürstliche Oberstaatsanwaltschaft zu Eisenach hat das ihr mitgetheilte statistische Material übersichtlich zu ordnen und dasselbe entweder in ihrem Jahresberichte oder in einem Nachtrage zu demselben zur Kenntniß des Fürstlichen Ministeriums zu bringen.

Gera, den 20. Februar 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Formular.

Nr.	Tag des Eingangs der Anzeige.	Name und Wohnort des Angezeigten.	Gegenstand der Anzeige.	Betrag der angeforderten Geldstrafe.			Angabe, ob und wann die Strafe erlegt worden ist.	Angabe, ob, wann, und an welche Behörde die Anzeige abgegeben worden ist.
				thlr.	sg.	pf.		